

Beilage zu Nr. 91. des Hallischen Tageblatts.

Sonntag den 19. April 1857.

Bekanntmachungen.

Die von den städtischen Behörden mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen errichtete Sparkasse wird unter dem Namen

Sparkasse der Stadt Halle

am 1. Mai d. J. eröffnet werden.

Indem wir nachstehend das unterm 15. Januar c. bestätigte Statut vom 28. November 1856 zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir das Publikum zu einer recht fleißigen Benutzung dieses gemeinnützigen Instituts hiermit ein.

Das Kassenlokal befindet sich für jetzt auf dem Rathhause im Bureau des Quartier-Amtes und wird täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, von 8—12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Das Directorium der Sparkasse besteht zeitweise aus den Herren Stadtrath Jordan, welcher den Vorsitz führt, Director Jacob, Kaufmann Kaufmann, Fabrikant Senfisch und Lederhändler Friedrich II.

Die Rendanturgeschäfte sind dem Rendanten Herrn Meise übertragen. Die Sparkassenscheine werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Directorii, die Sparkassen- oder Abrechnungsbücher vom Vorsitzenden allein vollzogen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von der im §. 28. des Statuts vorgeschriebenen Erhebung von 2 *Sgr.* bei Zurückgabe eines Sparkassenbuchs über mehr als 20 *Th.* bis auf Weiteres kein Gebrauch gemacht werden wird.

Halle, den 11. April 1857.

Der Magistrat.

Statut

für

die städtische Sparkasse

zu

Halle a/S.

§. 1. Die städtische Sparkasse zu Halle hat den Zweck, den Bewohnern der Stadt und Umgegend Ge-

legenheit zu geben, ihre Ersparnisse in kleinen Summen sicher und zinsbar unterzubringen.

§. 2. Die Sparkasse steht unter Garantie der hiesigen Commune, das Kammerei-Vermögen haftet für alle Ausfälle.

§. 3. Sie nimmt nur preussisch Courant an in Summen von 15 *Sgr.* bis einschließlich 100 *Th.*

§. 4. Die Sparkasse verzinst die bei ihr eingezahlten Summen, welche Einen Thaler und darüber betragen, jährlich mit drei und einem Drittel vom Hundert oder jeden Thaler jährlich mit einem Silbergroschen. Beträge unter Einem Thaler werden nicht verzinst.

§. 5. Die Verzinsung geschieht, wenn die Einzahlung am ersten Werkeltage eines Monats erfolgt, vom Beginn dieses Monats, wenn sie aber später erfolgt, erst vom ersten Tage des nächsten Monats.

§. 6. Bei Rückzahlung eines Capitals werden die Zinsen nur bis zum letzten Tage des vorhergehenden Monats berechnet. Nur wenn die Rückzahlung am letzten Werkeltage eines Monats erfolgt, werden die bis zu dessen Schlusse aufgelaufenen Zinsen bezahlt.

§. 7. Die Zinsen von jeder Einzahlung werden nach den in §. 4. angegebenen Grundsätzen am Ende jedes Kalenderjahres berechnet und im Laufe des Monats Januar an die sich zur Empfangnahme meldenden Einleger bezahlt, die nicht erhobenen Zinsen aber nach Verlauf des Januars dem Capitale zugeschrieben und vom 1. Februar ab als neue Einzahlung nach §. 4. verzinst.

§. 8. Alle Einlagen können an jedem Kassentage zurückgenommen werden.

Bei Einlagen über zwanzig Thaler ist indes die Sparkasse berechtigt, sich eine stägige Frist zur Rückzahlung vorzubehalten.

§. 9. Die bei der Sparkasse vorrätigen Gelder werden genutzt:

- a) durch Ankauf von guten inländischen Cours habenden Papieren;
- b) durch Ausleihung gegen gute hypothekarische Sicherheit, d. h. bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des letzten Dar- oder Kauf-



werths, bei ländlichen innerhalb der ersten zwei Drittel desselben;

- c) durch Ausleihung an Banquiers, Kaufleute oder andere Personen auf Wechsel oder Schuldscheine gegen Deponirung geldwerther sicherer Papiere der sub a. und b. gedachten Kategorie als Unterpand, jedoch nur nach dem Werthe, zu welchem sie von der königlichen Bank als solches angenommen werden;
- d) durch Belegung bei der Provinzial-Hülfs-Kasse;
- e) durch Dotirung der städtischen Leih-Anstalt, nach vorgängiger specieller Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen.

§. 10. Damit diese Benutzung der Capitalien die prompte Zurückzahlung der Einlagen der Interessenten nicht hindert, ist die Kämmererei verpflichtet, der Sparkasse die außer dem baaren Bestande derselben zur Rückzahlung erforderlichen Summen vorzuschießen. Es muß aber durch sofortige Kündigung der ausgeliehenen Capitalien für baldige Erstattung dieser Vorschüsse gesorgt werden.

§. 11. Sollten sich die verlangten Rückzahlungen auf diesem Wege nicht decken lassen, so sollen die von der Sparkasse für ihre eigene Rechnung angekauften Staatspapiere und Obligationen verkauft oder verpfändet werden. — Entsteht aus solchem Verkaufe Verlust, so trägt die Sparkasse denselben aus ihren Ueberschüssen, reichen diese aber nicht hin, so übernimmt die Kämmererei den Verlust.

§. 12. Wenn das Guthaben eines Interessenten durch verschiedene Einlagen resp. durch Zuschlagung der nicht erhobenen Zinsen, den Betrag von 500 Thlr. erreicht, so hat die Sparkasse das Recht für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier einzukaufen, solches nach Gattung, Litter und Nummer bei seinem Namen zu vermerken und dabei den dafür gezahlten Cours-Preis sammt etwanigen Auslagen zu verrechnen. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des angekauften Papiers, daher er den durch etwaniges Steigen oder Sinken des Courses oder durch Ausloosung dieses Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen berechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht.

Die so erworbenen Papiere werden bei dem Sparkassen-Fond als Special-Deposita aufbewahrt.

§. 13. Das Directorium der Sparkasse besteht aus

- a) einem Mitgliede des Magistrats, welches den Vorsitz führt,

- b) vier hiesigen stimmberechtigten Bürgern, von denen drei Stadtverordnete sein müssen.

Das Magistrats-Mitglied bestimmt der Magistrats-Dirigent; die übrigen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen durch ein anderes Magistrats-Mitglied vertreten, welches der Magistrats-Dirigent jedesmal dazu deputirt.

§. 14. Das Directorium wacht über die Befolgung dieser Statuten und führt die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

§. 15. Jeder, welcher Geld in die Sparkasse niederlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes mit dem Stadt-Wappen gestempeltes und von den Directoren unterschriebenes Abrechnungsbuch, das dieselbe Nummer führt, unter welcher der Name des Interessenten in die Bücher der Sparkasse eingetragen ist. Jedem Abrechnungsbuche ist gegenwärtiges Statut beige druckt und eine Tabelle angehängt, welche nachweist, wie kleine Ersparnisse nach einer Reihe von Jahren durch den in der Kasse verbleibenden Zinsbetrag erwachsen. Außerdem erhält der Einleger über jede einzelne Einlage einen Sparkassenschein.

§. 16. In die Abrechnungs- (Sparkassen-) Bücher sowohl, als in die Conto-Bücher der Kasse wird der Name des Einlegers und jede gezahlte Summe mit Bemerkung des Tages, an welchem die Einzahlung geleistet ist, von dem Kassenbeamten eingetragen.

§. 17. Die Rückzahlung der Einlagen nebst Zinsen erfolgt nur gegen Rückgabe der erhaltenen Sparkassenscheine und Vorzeigung des Einlagebuchs, in welches die Einlagen eingetragen worden sind, damit in diesem Buche die Abschreibung derjenigen Einlagen, welche unter Rückgabe der Scheine zurückgenommen sind, Seitens der Kassenbeamten erfolgen kann.

Bei Zurückzahlung des ganzen Betrages, welchen ein Interessent in der Sparkasse stehen hat, muß das Abrechnungsbuch selbst zurückgegeben und bei dieser Gelegenheit über den Empfang der zurückgezahlten Summe quittirt werden.

§. 18. Bei allen Zahlungen wird demjenigen, welcher das Abrechnungsbuch producirt und die Sparkassenscheine zurückzieht, der Betrag ohne weitere Legitimation ausgezahlt und dem Einleger oder dessen Erben keine Gewähr geleistet, sofern nicht vor der Auszahlung Protest dagegen eingelegt ist.

§. 19. Wer sein Quittungsbuch oder die dazu gehörigen Sparkassenscheine verliert, hat solches sofort der Sparkasse schriftlich anzuzeigen, wonach dies auf das betreffende Conto vermerkt wird.

Das Directorium ist befugt, wenn der Verlust des Buches resp. der Scheine auf überzeugende Weise dargethan werden kann, die Rückzahlung des Betrages des Buches, oder die Ausfertigung eines neuen Quittungsbuches nebst neuen Sparkassenscheinen anzuordnen, sonst hat der Verlierer nach Anleitung des königlichen Reglements vom 12. December 1838 das Aufgebot seines Buches resp. Scheines nach Ablauf des nächsten Kalender-Quartals beim hiesigen königlichen Kreisgericht zu veranlassen, worauf alsdann die Auszahlung von Capital und Zinsen auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses gegen Quittung erfolgt resp. dem Verlierer ein neues Einlagebuch nebst neuen Sparkassenscheinen unentgeltlich auszufertigt wird.

§. 20. Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§. 21. Die Kassenteamten werden vom Magistrat gewählt und angestellt, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung über deren Würdigkeit gehört ist.

§. 22. Magistrat und Stadtverordnete haben zu bestimmen, ob und welche Cautionen die anzustellenden Beamten leisten sollen; für die Defecte derselben haftet die Kammerei, vorbehaltlich ihres Regresses an letztere.

§. 23. Die Kasse wird allmonatlich durch den Vorsitzenden des Directoriums und einen in demselben sitzenden Stadtverordneten revidirt. Außerdem stellt das Directorium beziehungsweise der Magistrat außerordentliche Kassen-Revisionen an.

§. 24. Der Rendant legt jährlich eine Rechnung, welche vom Directorio dem Magistrat eingereicht und von diesem sowie von der Stadtverordneten-Versammlung geprüft wird. Mit Zustimmung der letzteren erteilt der Magistrat die Decharge.

§. 25. Im Januar jeden Jahres läßt das Directorium unter seiner und des Rendanten Unterschrift eine Nachweisung drucken, in welche die Summen aufgenommen werden, welche für Rechnung der Nummern i. d. s. Interessenten am 31. December des verflossenen vorhanden waren. Diese Nachweisung enthält aber nur die Nummern der Interessenten und wird am Schlusse der Nachweisung von allen bedeutenden Ereignissen des verflossenen Jahres in Hinsicht der Sparkasse Nachricht gegeben.

Ein Exemplar dieser Nachweisung wird vom Directorio den städtischen Behörden, ein anderes dem Ober-Präsidenten eingereicht.

Jeder Interessent erhält einen Abdruck dieser Nachrichten, wenn er sie auf der Kasse fordert. Außerdem

werden sie, jedoch ohne die einzelnen Nummern, durch das Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 26. Das Directorium ist ohne weitere Autorisation berechtigt, die Sparkasse in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, für sie rechtsverbindliche Erklärungen jeder Art abzulegen insbesondere Prozesse zu führen, Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, Vergleiche abzuschließen, Rechte zu cediren oder Verzicht darauf zu leisten, Sachen oder Gelder, selbst aus gerichtlichem Deposito, in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und in die Löschung hypothekarischer Rechte zu willigen.

Alle diese Erklärungen sind gültig, wenn sie nur von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern des Directorii, oder in Vollmacht dieser Personen von einem Mitgliede des Directorii abgegeben werden.

§. 27. Die Sparkasse bildet einen von anderen Kassen der Stadt-Verwaltung unvermischt zu erhaltenden Fond. Auch ist eine andere Disposition über die eingezahlten Gelder, als in diesem Statute bestimmt worden, weder dem Directorio noch den städtischen Behörden noch irgend einer andern Behörde gestattet.

§. 28. Keiner der Interessenten, welcher Geld in die Sparkasse niederlegt, hat dafür etwas an Kosten oder Gebühren zu entrichten. Nur wenn ein Einleger, dessen Guthaben mehr als 20 *Rth.* beträgt, solches ganz zurücknimmt, hat er bei Zurückgabe seines Sparkassenbuchs für letzteres 2 *Sgr.* zu bezahlen.

§. 29. Uebersteigen die von den eingelegten Capitalien gewonnenen Zinsen den Betrag derjenigen Zinsen, welche den einzelnen Einlegern von der Sparkasse zu gewähren sind, so verbleibt dieser Zins-Ueberschuss der Sparkasse als Reservefond bis zur Höhe von fünf und zwanzig Procent des Interessenten-Capitals.

Aus diesem Fond werden sämtliche Verwaltungskosten entnommen, und etwaige Verluste des Sparkassenfond's gedeckt.

Bei seiner Unzulänglichkeit tritt die Stadtgemeinde mit ihrem Vermögen ein.

Ueber die Verwendung der die festgestellte Höhe des Reservefonds übersteigenden Ueberschüsse haben die Stadtbehörden nach Anhörung des Sparkassen-Directorii mit Genehmigung des königlichen Ober-Präsidenten der Provinz zu beschließen.

§. 30. Kassenlocal und Kassenstunden werden durch das Tageblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 31. Etwanige Abänderungen dieses Statuts können nur von den Stadt-Behörden beschlossen wer-

den und bedürfen der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten. Dieselben werden durch das hiesige Tageblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 32. Wenn die Stadt-Behörden aus irgend einem Grunde für nöthig halten sollten, die Sparkasse wieder aufzuheben, so steht ihnen dies frei. Es muß aber die Aufhebung sechs Monate vorher durch das hiesige Tageblatt bekannt gemacht werden und erfolgt alsdann die Zurückzahlung der Gelder an die Interessenten. Halle, den 28. November 1856.

Der Magistrat

(gez.) von Voss.

Die Stadtverordneten

(gez.) Fritsch. Wolff. Demuth.

Jacob.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt und bestätigt.

Magdeburg, den 15. Januar 1857.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen

(gez.) von Wigleben.

Brenn- und Nutzholz.

Montag den 20. April früh 8 Uhr sollen alter Markt Nr. 36 auf dem Hofe altes Brennholz, Thüren und Fenster verkauft werden.

2 Ruthen ganz neue Bruchsteine wegen Mangel an Raum zu verkaufen Unterberg Nr. 23.

Ein kleiner Rollwagen wird zu kaufen gesucht Kl. Klausstraße bei Wittwe **Hedler**.

Ein Schaukasten wird sogleich zu leihen oder zu kaufen gesucht Brauhausegasse Nr. 31 beim Tischlermeister **Rudolph**.

Räumen und Pianoforte-Transporte werden angenommen bei **C. Klingner**, Schloßgasse Nr. 6.

Ein Bursche, welcher Lust hat die Bäckerei zu erlernen, kann sogleich in die Lehre treten Strohhof, Herrenstraße Nr. 3 bei **Dolsci**, Bäckermeister.

1 Mädchen, welche Nachmittags keine Schule hat, wird bei Kinder gesucht alter Markt Nr. 16, 1 Tr.

Eine Köchin wird zum 1. Juli gesucht Halle, alter Markt Nr. 25.

Ein ordentliches Mädchen wird zum 1. Mai in Dienst gesucht Barfüßerstraße Nr. 18.

Ein Kindermädchen, welche schon bei Kindern gewesen ist, wird sofort oder bis den 1. Mai gesucht in Nr. 12 am Markt.

Ein Herr als Mitbewohner einer Stube wird gesucht Mittelstraße 13.

Eine geräumige Werkstelle mit Wohnung für einen Holzarbeiter wird gesucht Kl. Steinstraße Nr. 9.

Ein Logis mit Pferdestall wird zu miethen gesucht. Gefällige Offerten unter Chiffre B. 12. befördert die Expedition dieses Blattes.

2 Stuben mit Handelsladen zum 1. Juli zu vermieten Oberleipz. Str. 43. Näheres im Hause 1 Tr.

Ein Laden mit Wohnung ist zu vermieten und kann zum 1. Juli bezogen werden Leipziger Str. Nr. 20.

Stube und Kammer nebst Zubehör ist an kinderlose Leute zu vermieten und den 1. Juli zu beziehen Geiststraße Nr. 34.

2 Stuben und Kammern sind zusammen zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen.

Auch können 2 Schlafburschen sofort plazirt werden Schülershof Nr. 12.

Eine freundliche Mansard-Wohnung von 2 Stuben, Kammern, Küche, Keller ist für den Miethspreis von 45 *Rth.* pro Jahr zum 1. Juli zu beziehen Landwehrstraße Nr. 2.

Eine Wohnung ist zu vermieten an pünktliche Mietbezahler Weingärten 31.

Ein freundliches Logis ist jetzt gleich oder zu Johannis zu vermieten Hansack Nr. 3.

Eine freundliche Gartenwohnung, bestehend aus Stube, Kammer und Küche, ist an ruhige Miether zu vermieten Steinweg 8.

Strohhof, Herrenstraße Nr. 9, ist eine Wohnung mit sämmtlichem Zubehör zu 18 *Rth.* zu vermieten und den 1. Juli zu beziehen.

Eine anständig meublirte Stube nebst Kammer, nicht weit von der Post und vom Kreisgericht, ist sofort zu vermieten an einen oder zwei Herren. Nachweis in der Expedition d. Bl.

Schlafstellen mit Kost gr. Brauhausegasse Nr. 18.

Schlafstellen offen an der Halle Nr. 14.

Schlafstellen offen. Näheres in d. Exped. d. Bl.

Schlafstellen mit Kost Unterberg Nr. 5.

Schlafstellen mit Beköstigung Kann. Str. 23.